

Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr 1930 e.V. Sulzbach am Taunus“

gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung am 15. März 2002

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr 1930 e.V. Sulzbach am Taunus“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Sulzbach (Taunus).
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes (gemäß Abschnitt A, Nr. (n) 9 der Anlage 1 zu § 48 EStDV).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Förderung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Sulzbach (Taunus)
 - b) Förderung der Jugendfeuerwehr Sulzbach (Taunus)
 - c) Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung (hierunter ist z.B. die Vertretung der Mitglieder gegenüber Unfallversicherung, Gemeindeunfallversicherung und Sterbekasse zu verstehen)
 - d) Vertretung der Belange des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden
 - e) Pflege der Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedsarten des Vereins

Der Verein besteht aus

- den Mitgliedern der Einsatzabteilung *
- den Mitgliedern der Altersabteilung *
- den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr *
- den Ehrenmitgliedern
- den fördernden Mitgliedern

* Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß Ortssatzung

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Personen, die der Einsatzabteilung gemäß Ortssatzung angehören, sind automatisch Mitglieder des Vereins.
3. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
4. Beim Tode eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft vom Ehepartner / von der Ehepartnerin mit allen Rechten und Pflichten übernommen werden.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Vereinsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert bzw. seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.
3. Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen bzw. Spenden
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d) außerdem in begrenztem Umfang durch den Gewinn aus dem Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen von geselligen Veranstaltungen.
2. Ehrenmitglieder und Mitglieder der Jugend-feuerwehr sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist das oberste Beschlußorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung geleitet und ist mindestens einmal mit einer 14tägigen Frist schriftlich durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde einzuberufen.
3. Tagesordnungspunkte zur Beratung im Rahmen der Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem / der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- a) Beratungen und Beschlußfassungen über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Absatz 1 Buchst a) – f) für eine Amtszeit von 2 Jahren
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes nach § 12 Abs. 1 Buchst. a) – f) werden offen gewählt. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer / von der Schriftführerin und dem / der Vorsitzenden zu bescheinigen ist
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Niederschrift zu geben

§ 11

Stimmrecht/Wahlrecht/Wählbarkeit

1. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 3, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wählbar sind alle Mitglieder gemäß § 3, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar zum Vereinsvorstand gemäß § 13 sind die Mitglieder gemäß § 3, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassierer /in
 - d) dem / der Schriftführer /in
 - e) dem / der Pressewart /in
 - f) den Beisitzern
 - g) dem / der Ehrenvorsitzenden
 - h) dem / der Gemeindebrandinspektor /in oder der Stellvertretung
 - i) dem / der Jugendfeuerwehrwart /in oder der Stellvertretung
2. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der / Die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Inhalt ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm / ihr unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vereinsvorstandes nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) – d).
Jeweils zwei von diesen sind vertretungsberechtigt.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Rechnungswesen

1. Der / Die Kassierer /in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er / Sie darf Auszahlungen > 250,00 € nur leisten, wenn ein Beschluß des Vereinsvorstandes vorliegt oder durch Mitzeichnung eines weiteren Mitgliedes des Vereinsvorstandes im Sinne von § 13 Abs. 1.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Der / Die Kassierer /in erstellt den prüffähigen Kassenabschluß zum Ende des Vereinsjahres.
5. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenabschluß und berichten mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung.

§ 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr 1930 e.V. Sulzbach am Taunus haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Das Privatvermögen der Mitglieder und insbesondere der Mitglieder des Vorstandes ist somit von jeder Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins ausgenommen.

§ 16

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

§ 17

Vermögensverteilung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sulzbach (Taunus), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, vorrangig dem Brandschutz dienende, Zwecke zu verwenden hat.

§ 18
Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen.
2. Die vorliegende Fassung der Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. März 2002 genehmigt.
Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 15. März 2002

Gregor Beck
Vorsitzender

Martin Klaus
Stellv. Vorsitzender

Marc Reifenberger
Kassierer

Stefan Uhrig
Schriftführer